

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblattes“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.  
Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.  
Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.**

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 40 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.  
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.  
Korrespondenz Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

64. Jahrgang.

Nr 103.

Sonntag, den 6. Mai

1917.

## Verbot des Dörrens von Frühgemüse.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 3. Mai 1917. 547 II B VI a 2093

### Ministerium des Innern.

Auf Grund von § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 914) wird den Herstellern von Dörrgemüse das Dörren von Frühgemüse bis 31. Juli 1917 unter sagt. Ausgenommen von diesem Verbot sind die an den Frischmärkten verkauften Lieberstände an Frühgemüse, welche zur Trocknung vor dem Verderb geschlachtet werden müssen.

Berlin, den 30. April 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst,  
Verwaltungsabteilung.  
von Tilly.

## Ausführungsverordnung

zur Verordnung des Reichskanzlers über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (RGBl. S. 307).

I.  
Zu § 1 Abs. 3: Gleichzeitig ist der Landesstelle eine Abschrift zu übersenden. Die bereits bei der Reichsstelle angemeldeten Verträge sind der Landesstelle nachträglich in Abschrift mitzuteilen.

II.  
Zu § 6 Abs. 2: Den Groß- bez. Kleinhandelspreis darf der Erzeuger nur fordern, wenn er die sonst dem Groß- bez. Kleinhandeler obliegende Tätigkeit selbst übernimmt. Die Anlieferung der Ware durch den Erzeuger genügt dazu allein nicht. Hinzukommen muß noch die Verteilung der Erzeugnisse an die Kleinhandeler bez. Verbraucher. Macht der Erzeuger beim unmittelbaren Verkauf an den Verbraucher keine anderen Aufwendungen als die für die Beförderung zur nächsten Verladestelle und für die Verladung, so darf er nur den Erzeugerpreis fordern. Betreibt er am Erzeugerorte den Kleinverkauf von Gemüse und Obst, so steht ihm der Kleinhandelspreis zu.

III.  
Zu § 7 Abs. 1: Die Kommunalverbände haben, soweit Erzeugerpreise (§§ 4, 5) bestehen, die Groß- und Kleinhandelspreise durch prozentuale Zuschläge zu diesen festzusetzen.

IV.  
Zu § 8: Zuständige Behörde ist in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft.

Dem Handel im Umherziehen steht der Handel derjenigen Personen gleich, die Gemüse und Obst in kleineren Mengen beim Erzeuger aufkaufen, um es zum Wochenmarkt zu bringen. Solchen Personen darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn sie eine von der zuständigen Behörde ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ausgestellte Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit beibringen.

Die Zuverlässigkeitsbescheinigung und die Genehmigung zum Handel sind jederzeit widerruflich.

V.  
Zu § 9 Abs. 4: Die Landesstelle überträgt ihre Befugnisse auf die bei den Kreisauptmannschaften bestehenden Kreisstellen (bisher als Bezirksstellen bezeichnet). Hierzu ergeht besondere Anweisung.

VI.  
Zu § 10: Der Schluschein ist auch dann zu erteilen, wenn ein Erzeuger Gemüse oder Obst an die unter IV genannten Personen kommissionsweise — d. h. zum Verkauf für Rechnung des Erzeugers — abgibt.

Soweit die Groß- und Kleinhandelspreise durch Zuschläge zu den Erzeugerpreisen festgesetzt worden sind, gelten nach Maßgabe der von den Kommunalverbänden zu erlassenden näheren Bestimmungen folgende Vorschriften:

Wer den Groß- oder Kleinhandel mit Gemüse, Obst oder Südfrüchten betreibt, hat täglich die von ihm geforderten Preise in ein vom Kommunalverband geliefertes Verzeichnis unverwischbar einzutragen und dieses an seinem Ladensfenster, Stand oder Wagen so anzubringen, daß es von jedem Käufer abgelesen werden kann. In diese Verzeichnisse ist außer dem Namen und Wohnort des Händlers auch der Tag einzutragen, für den das Verzeichnis gilt. An Sonn- und Feiertagen kann der Anschlag vom Tage vorher verwendet werden, wenn sich die Preise nicht geändert haben; das gleiche gilt für jeden Wochentag, an dem die Preise vom Tage vorher in Kraft bleiben.

Die Benutzung von Vordrucken solcher Preisverzeichnisse mit Spalten für mehrere Tage einer Woche ist zulässig. Einer behördlichen Abstempelung vor dem Ausbange bedarf es bei solchen Preisverzeichnissen nicht.

Die Preisverzeichnisse sind nach Ablauf ihrer Geltungsdauer abzunehmen, mit den dazu gehörigen Schluschein gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 der Reichskanzler-Verordnung vom 3. 4. 17 aufzubewahren und für die zuständige Preisprüfungsstelle zu jederzeitiger Einsicht während der Geschäftsstunden bereitzuhalten.

Die Kommunalverbände können anordnen, daß Händler mit fester Verkaufsstelle in bestimmten Zwischenräumen, Händler auf Wochenmärkten oder Straßen nach Schluß des Verkaufes, die Preisverzeichnisse nebst Schluschein bei einer bequem zu erreichenden Amtsstelle abliefern, damit sie dort auf ordnungsgemäße Preisbildung geprüft und während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt werden. Diese Stelle hat auch darüber zu wachen, daß die in den Schluschein vom Erzeuger oder Großhändler berechneten Preise den bestehenden Vorschriften entsprechen. Wo Preisprüfungsstellen bestehen, sind diese mit der Überwachung zu betrauen.

VII.

Zu § 15: Als Sammelstellen gelten auch die von den Kommunalverbänden errichteten und die Sammelstellen der Hausfrauenvereine.

Dresden, den 2. Mai 1917.

534 II B VI a

### Ministerium des Innern.

2091

## Schutzkappen-Ausgabe

Montag von 8 Uhr ab für die Vorgemerkten Nr. 1—55, nachmittag 2 Uhr für die Anderen bei S. Pfefferkorn.

Eibenstock, am 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Städtischer Butterverkauf

Montag, den 7. d. M., vorm. Nr. 1401—1750, nachm. Nr. 1751 u. höh. Nrn.,

Dienstag, " 8. " " " " 1—350, " " 351—700,

Mittwoch, " 9. " " " " 701—1050, " " 1051—1400.

Eibenstock, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Alle Hafervorräte,

die bei den Erbauern noch lagern — soweit sie nicht zur Verfütterung an eigene Viehbestände ausdrücklich freigegeben wurden — sind an den Bezirksverband (an die Firma Ernst Schulz in Rue) bis zum

20. Mai 1917

abzuliefern. Am 20. Mai 1917 erfolgt die zwangsweise Enteignung aller nicht abgelieferten Mengen.

Die Haferverbraucher werden hiermit aufgefordert, die angeordnete Ablieferung unverzüglich zu besorgen.

Eibenstock, den 5. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Jahrmarkt (nur Krammarkt)

am 25. und 26. Juni 1917

in Eibenstock.

## Zweigabteilung Eibenstock

der Hgl. Kunstschule für Textilindustrie zu Plauen.

Anmeldungen zum Eintritt von Zeichnerlehrlingen werden beim Stadtrat — Ratsskanzlei — bis 10. Mai entgegen genommen.

Der Kursus dauert 3 Jahre; das Schulgeld beträgt halbjährlich 7 M. 50 Pfg.

Der Besuch dieser Abteilung befreit vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule.

Die Direktion der Hgl. Kunstschule.

## Vom Weltkrieg.

Die Riesenschlacht bei Arras ein voller deutscher Sieg.

Noch ein englischer Gruppentransportdampfer versenkt.

Die vierte Arrasschlacht hat mit einem noch größeren Misserfolg als ihre Vorgängerinnen für die Engländer geendet, die außerdem noch ganz unerhörte blutige Verluste erlitten, wie der ausführliche Schlachtbericht erwähnt:

Berlin, 4. Mai. Mit dem Aufwand eines gewaltigen Heeres von 300000 Mann ver-

suchten die Engländer abermals vergeblich in verzwelfelter Riesenschlacht den entscheidenden Durchbruch zu erzwingen. Geschwader von Panzerwagen, stark englische Kavalleriemassen und Reserven von Infanterie waren bereitgestellt, um in dem Augenblick nachzustoßen, da die deutsche Verteidigungsmauer durchbrochen war. Mit ungeheuren blutigen Verlusten, mehr als 1000 Gefangenen, einer großen Anzahl vernichteter Panzerwagen und zerstörter Batterien bezahmt der Feind den völlig ergebnislosen Angriff. Die gesamte deutsche Front wurde behauptet. Nur auf dem Nordflügel vermochten die Engländer östlich Arleux einige hundert Meter auf Fresnoy vorzudringen. Vormittag: Mit Tausenden von Geschossen schwarzen und schwersten Kalibers und einem Hagel von Mienen hatten die Engländer versucht, wieder und wieder die vergeblich bekannte

deutsche Stellung sturmreif zu trommeln. Um 5 Uhr 30 Minuten brachen die ersten massierten feindlichen Sturmhaufen, geführt von Tankgeschwadern, auf einer Breite von rund 30 Kilometern von Acheville bis Aneant beiderseits der Scarpe gegen unsere Stellungen vor. Die ersten Angriffsmassen erlitten in dem rasenden deutschen Feuerwirbel ganz unerhörte Verluste, die der Engländer durch rasch herangeführt: Divisionen wieder aufzufüllen versuchte. Im ersten wütenden Anprall gelang es dem Segur, sich in Fresnoy und in Roey festzusetzen, während er an anderen Stellen, wo er vorübergehend in unsere vordersten Gräben eindrang, im Gegenstoß sofort wieder geworfen wurde. An einzelnen Frontabschnitten wurden die Angreifer mit Handgranaten zurückgetrieben. Um die Stellung dicht nördlich der Chauffeez Arras—Cambrai bis westlich Cherley hinunter tobte am Vormittag